

Bundesland*	„Auffangszuständigkeit“ (wenn noch keine neue Zuständigkeitsregelungen vorliegen)	Künftig geplante Zuständigkeiten für die Entgegennahme der Anzeige (§ 53 KrWG) bzw. der Erlaubnis (§ 54 KrWG)	„Einheitliche Stelle“ im Sinne des des § 49 Abs. 2a S. 5 KrW-/AbfG (ab dem 1.06.2012 § 54 Abs. 6 KrWG)
Baden- Württemberg	untere Abfallrechtsbehörde (Landkreise und kreisfreie Städte) § 23 Abs. 3 LAbfG	bleibt wie bei „Auffangszuständigkeit“	Landkreise/kreisfreie Städte oder Kammern der Industrie sowie Handels, Gewebes und Handwerks
Bayern	örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Stadt bzw. Landratsamt) sofern kein Sitz in Deutschland – Landesbehörde, in deren Bezirk die Tätigkeit das erste Mal entfaltet wird § 3 Abs. 1 VwVfG BY	örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Stadt bzw. Landratsamt) 7. VO zur Änderung der bayerischen Abfallzuständigkeitsverordnung vom 16.04.2012	Bayerische Industrie- und Handelskammer sowie alternativ bestimmte Landkreise und kreisfreie Städte Bayerisches EA-Gesetz
Berlin	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt	bleibt wie bei „Auffangszuständigkeit“	<i>Keine Angaben</i>
Brandenburg	Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin GmbH AbfBodZV in Anlage 1 Nr. 1.33bis 1.35	bleibt wie bei „Auffangszuständigkeit“	Ministerium für Wirtschaft und Europa- angelegenheiten
Bremen	Senator für Umwelt, Bau und Verkehr	<i>noch keine Einschätzung möglich</i>	keine „einheitliche Stelle“ zuständig ist der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

* Die Angaben beruhen auf den entsprechenden Auskünften der für den Vollzug zuständigen Bundesländer.

Hamburg	Behörde für die Stadtentwicklung und Umwelt Amt für Umweltschutz	bleibt wie bei „Auffangzuständigkeit“	Handelskammer Hamburg
Hessen	Regierungspräsidien in Kassel, Gießen und Darmstadt (soweit keine spezielle Zuständigkeit vorliegt) § 26 HAKA	für Makler - Regierungspräsidium Kassel für Sammler, Beförderer, und Händler – örtlich zuständiges Regierungspräsidium (bestimmt sich nach dem Hauptsitz bzw. der Niederlassung, sofern nicht in Deutschland - Regierungspräsidium Darmstadt)	Regierungspräsidium Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner Hessen (EAH-Gesetz – EAHG)
Mecklenburg- Vorpommern	Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt in Rostock, Schwerin, Neubrandenburg und Stralsund Abfall-Zuständigkeitsverordnung M-V	bleibt wie bei „Auffangzuständigkeit“	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Niedersachsen	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim (GAA HI) ZuStVO-Abfall	bleibt voraussichtlich wie bei „Auffangzuständigkeit“	Landkreise/kreisfreie Städte sowie das für Wirtschaft zuständige Ministerium Niedersächsische Gesetz über Einheitliche Ansprechpartner (NEAG)
Nordrhein- Westfalen	untere Abfallwirtschaftsbehörden o. eine der 5 Bezirksregierungen gemäß der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW	Bleibt wie „Auffangzuständigkeit“	<i>Keine Angaben</i>
Rheinland-Pfalz	obere Abfallbehörden (SGD-Nord und SGD- Süd) für den Vollzug der EfbV – Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht § 27 Landesabfallwirtschaftsgesetz	bleibt wie bei „Auffangzuständigkeit“	SGD-Nord, SGD-Süd (§ 2 Abs. 1 rheinland-pfälzisches Landesgesetz zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie)

Saarland	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in Saarbrücken	bleibt wie bei „Auffangzuständigkeit“	<i>keine Angaben</i>
Sachsen	untere Abfallbehörden (Landkreise und kreisfreie Städte)	bleibt wie bei „Auffangzuständigkeit“	Landesdirektion Sachsen
Sachsen-Anhalt	untere Abfallbehörden (Landkreise und kreisfreie Städte)	Landkreise/kreisfreie Städte (neue Zuständigkeits-Verordnung wird erlassen)	Landesverwaltungsamt „Einheitlicher Ansprechpartner“
Schleswig- Holstein	Landkreise und kreisfreie Städte	GOES mbH in Neumünster (entsprechende VO geplant)	GOES mbH in Neumünster (entsprechende VO geplant)
Thüringen	für Händler und Makler – Thüringer Landesverwaltungsamt für Sammler und Beförderer – Landkreise und kreisfreie Städte ThürAbfG	werden im Gesetz zur Neuordnung des Thüringer Abfallrechts so wie bei der „Auffangzusatzändigkeit“ geregelt	EA-Geschäftsstellen (Thüringer Industrie- und Handelskammer und Handwerkskammer in Erfurt, Gera und Suhl) Thüringer ES-Errichtungsgesetz vom 8. Juli 2009

Hinweise zu der Anwendung der Zuständigkeitsvorschriften:

Anzeigepflicht gemäß § 53 Abs. 1 KrWG

Sitz des Anzeigenden	Betriebsstätte	Vorschriften und Beispiele
Anzeigender hat Sitz im Inland	eine Betriebsstätte in einem Bundesland	landesrechtliche Vorschriften wie in der Übersicht dargestellt
Anzeigender hat Sitz im Inland	mehrere Betriebsstätten in mehreren Bundesländern	§ 53 Abs. 1 Satz 3 KrWG (Hauptsitz entscheidend) i.V.m. landesrechtlichen Vorschriften wie in der Übersicht dargestellt
Anzeigender hat keinen Sitz im Inland	Keine Betriebsstätte im Inland	§ 3 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG der Länder (direkt oder analog); zuständig ist hiernach die Behörde, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt; <i>Bsp: niederländischer Beförderer hat keine Niederlassung in Deutschland und befördert Abfälle von den Niederlanden nach Deutschland; geplanter erster Grenzübertritt ist in Aachen; dann ist die Anzeige an die nach nordrhein-westfälischem Landesrecht zuständige Landesbehörde zu richten</i>

Erlaubnispflicht gemäß § 54 Abs. 1 KrWG

Sitz des Antragstellers	Betriebsstätte	Vorschriften
Antragsteller hat Sitz im Inland	eine Betriebsstätte in einem Bundesland	landesrechtliche Vorschriften wie in der Übersicht dargestellt
Antragsteller hat Sitz im Inland	mehrere Betriebsstätten in mehreren Bundesländern	§ 54 Abs. 1 Satz 3 KrWG (Hauptsitz entscheidend) i.V.m. landesrechtlichen Vorschriften wie in der Übersicht dargestellt
Antragsteller hat keinen Sitz im Inland		Einheitliche Stelle in den Bundesländern, vgl. § 54 Abs. 6 KrWG i.V.m. § 71a VwVfG der Länder